



Herstellungsbüro: Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb Incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Inserionsgebühren für den Raum einer halbspaltigen Zeile in Preussisch 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 140. Mittags-Ausgabe.

Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Treweadt.

Dinstag, den 24. März 1874.

## Deutschland.

### O. C. Reichstags-Verhandlungen.

22. Sitzung vom 23. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Brauchitsch u. A. Nachden der Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung eines Grundstückes behufs Errichtung eines Gebäudes für die kaiserliche Botschaft in Wien in dritter Berathung ohne Discussion gegen die Stimmen des Centrums und der Fortschrittspartei definitiv genehmigt ist, wird die zweite Berathung des Pressgesetzes fortgesetzt.

§ 26 wird in wesentlicher Uebersetzung mit der Regierungsvorlage genehmigt: „Die Straferfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verfährt in sechs Monaten.“ Ursprünglich lautete der Text: welche durch die Verbreitung von Druckschriften u. s. w.; die gesperrten Worte werden aber auf den Antrag Schwarz's gestrichen.

Der 5. Abschnitt (§§ 27—33) handelt von der Beschlagnahme. Der § 27 lautet in der Fassung der Commission: Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 16 zuwider verbreitet wird; 2) wenn durch eine Druckschrift ein auf Grund des § 18 dieses Gesetzes erlassenes Verbot zuwider gehandelt wird; 3) wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des im § 184 des breslauer Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens begründet wird; 4) wenn in den Fällen des § 15 die Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens oder Vergehens begründet.

Hierzu beantragen 1) v. Buttkamer (Lüd) und v. Minnigerode die Streichung der Nr. 3 und 4 der Commissionssatzung und Wiederherstellung der Nr. 2 der Regierungsvorlage: „wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens oder Vergehens begründet.“

2) v. Kardorff und Genossen: a. die Nr. 3 so zu fassen: „wenn mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des in § 130 oder des in § 184 des breslauer Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens begründet wird“; b. als 3a einzuschalten: „wenn die Druckschrift die Aufforderung zu einem hochverräterischen oder landesverräterischen Unternehmen enthält.“

3) Herz mit der Fortschrittspartei den § 27 auf folgende einfache Bestimmung zu reduciren: „Eine Beschlagnahme findet nur bei unächtigen Abbildungen und nur durch die zuständige richterliche Behörde statt.“

Die in der Commissionssatzung angezogenen Paragraphen des Pressgesetzes betreffen die Nennung des Druckers und Redacteurs (§§ 6 und 7), ausländische verbotene Blätter (§ 17), nachtheilige Mittheilungen in Kriegszeitungen (§ 18), Plakate (§ 15).

Die in dem Antrage v. Kardorff's angezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches lauten: § 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Und § 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Referent Marquardien: Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine Beschlagnahme principiell und regelmäßig nur durch richterliches Erkenntnis verfügt werden solle; die Fälle, wo ausnahmsweise eine sofortige Beschlagnahme erfolgen kann, sind speciell aufgeführt worden, und ich glaube, daß ein Jeder in sich seine volle Rechtfertigung trägt. Von den in Baiern erfolgten Beschlagnahmen haben nur die Hälfte zu gerichtlichen Untersuchungen geführt, während in den andern Fällen die Beschlagnahme wieder aufgehoben wurde. Deshalb hat es die Commission für gut befunden, nur die Fälle, in denen eine Beschlagnahme dringend notwendig zu sein schien, aufzunehmen.

Abg. Herz: Da meiner und meiner politischen Freunde Ansicht nach die Beschlagnahme nur erfolgen soll nach buchstäblichem Rechte, und der Polizei eine solche Befugnis nicht eingeräumt werden kann oder wenigstens auf das notwendigste Maß beschränkt werden mußte, so haben wir sie nur auf die unzüchtigen Abbildungen beschränkt, weil ein Bild drastischer wirkt als die Schrift; diese Ausnahme besteht auch in England. Es wird nun immer gefragt: wie kann es der Staat und die Regierung gestatten, daß zum Mord und Todschlag und Brandlegung mittelst der Presse aufgefordert wird? Wer diese Möglichkeit von vorn herein abschneiden will, der gebe die Pressefreiheit überhaupt auf; denn das ist eben ihr Wesen, daß sie jede Präventivmaßregel ausschließt. Auch soll man nicht Beispiele theoretischer Art construiren, die praktisch gar nicht vorkommen. Wenn eine berechtigte Kritik in Verleumdung ausartet oder den Charakter des Unerlaubten annimmt, läßt sich schwer beurtheilen, am allerwenigsten von einem einzelnen Polizeibeamten. Wie lange ist es denn her, daß diejenigen, die in Deutschland die preussische Spitze bestürmten, als staatsgefährlich bestraft wurden? Wenn früher, als Staat und Kirche noch auf gutem Fuße standen, Jemand über den Klerus so gesprochen hätte, wie jetzt die officielle Presse es täglich thut, so wäre entschieden gegen ihn eingeschritten worden. Die Ansichten wechseln mit den Zeiten. Die Beschlagnahme ist aber auch etwas Unnütziges; denn bis sie vollzogen ist, ist vielleicht schon der größte Theil der Auflage verbreitet. Will man der Presse keine Ausnahme gestatten, dann kommt man immer wieder auf die Präventivmaßregeln, Censur u. dgl. Bei Pressvergehen ist ein Einschreiten erst dann möglich, wenn das Delikt wirklich begangen ist. Aber die Wirkungen der Beschlagnahme schlagen auch häufig in das Gegentheil um. Die Nachricht von einer Consecration erregt im Publikum immer eine Bewegung; das Publikum drängt sich danach, die Zeitung gelangt dann sogar in den Besitz Solcher, die das Blatt sonst gar nicht gelesen haben, ebenso werden die auf den Tischen gelegenen Bücher am eifrigsten gelesen.

Dann ist es auch ungerechtfertigt, die Verfügung der Beschlagnahme in das Ermessen eines einzelnen Individuums zu stellen; denn ein mit Beschlagnahme belegtes und dann freigegebenes Blatt ist nichts weiter als Malulatur, eine häufige Beschlagnahme kann eine Zeitung ruiniren; so hat man z. B. ein Nürnberger Blatt 130 Mal confiscirt und nur einmal ist der Redacteur vor Gericht gestellt und dann freigesprochen worden. — Wenn in einer Provinz das Unbeantwortete durchgeht, was in der andern bestraft wird, dann tritt Rechtsverwirrung ein, das Volk weiß gar nicht mehr, was Recht ist. Ich erinnere nur an die Pressprozeße zur Zeit des preussischen Conflictes (Sehr wahr!), an die Prozesse in Folge des Abbruders der päpstlichen Allocution. Das einzige erlaubte und verständige Korrektiv gegen die Ausschreitungen der Presse ist die Presse selbst. In England, Irland, Schottland, in den englischen Colonien, in Dänemark, Holland und in Scandinavien besteht die volle Pressefreiheit und die Beschlagnahme ist allein den Gerichten überlassen, ohne daß es zu Unzutraglichkeiten geführt hätte. Der Deutsche, der im Gemüthe der ihm gewährten Freiheit maßvoller ist als irgend einer, wird jedenfalls sich keiner Ausschreitungen schuldig machen. Ich erinnere an ein gefälliges Wort des Fürsten Bismarck, der vor einigen Jahren sagte: „Wir Norddeutschen sind den Süddeutschen viel zu liberal!“ Ich habe das bis jetzt noch nicht bemerkt. (Heiterkeit.) Aber ich glaube, daß gerade die Schaffung des gegenwärtigen Gesetzes Ihren Liberalismus in das vollste Licht setzen kann. Ich erinnere Sie noch an das Wort des größten preussischen Königs: „Man soll die Gasetten nicht geniren!“ (Beifall links.)

Abg. v. Buttkamer (Lüd): Wir sind bereit, der Presse eine gesicherte Stellung im öffentlichen Rechtsleben zu gewähren, aber die Grenzen unserer Bereitwilligkeit sind durch die Vorschläge Ihrer Commission überschritten. Kein Staat kann der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften entbehren zur Aufrechterhaltung seiner Einrichtung, am allerwenigsten in der jetzigen Zeit, wo die Fundamente seiner ganzen Ordnung von verschiedenen Seiten auf das gefährlichste angegriffen werden. Von einer Seite wird gegen Eigenthum und Familie a. t. u. t. auf der andern Seite wird die Aufhebung gegen die Staatsgewalt als etwas Erlaubtes und Übliches dargestellt. Der eigentliche Kern des Commis-

sionsvorschlages ist, wir erachten die vorläufige Beschlagnahme für notwendig, aber ausführen wollen wir den Grundsatz bei Leibe nicht. Wir können eine Concession nur in Nr. 3 finden. In den letzten Tagen habe ich ein Blatt gelesen, welches den höchsten Vertreter der Gewalt mit einer wahrhaft wöllstlichen Wuth angreift und die Pariser Commune verberührt. Wenn das die Sprache der Blätter der letzten Zeit ist, welches wird die Sprache derselben sein, wenn die Wogen einmal hoch gehen? Unser Standpunkt ist der, daß es schiedlich nicht notwendig ist, der Presse eine privilegierte Stellung in Bezug auf die Verfolgbarkeit der Vergehen zu geben. Ich halte die Beschlagnahme übrigens für eine Repressivmaßregel im eigentlichen Sinne des Wortes; es soll damit die Vollendung eines in der Ausführung begriffenen, schon in die Erscheinung tretenden Vergehens verhindert werden. Es wurde behauptet, daß die Beschlagnahme unnötig sei, weil sie immer zu spät komme. Wenn man nicht einen Nachwachdienst der Untersuchungsrichter einrichtet, wird auch die richterliche Beschlagnahme immer zu spät kommen. Wenn man sagt, man kann eine solche Befugnis nicht mit Vertrauen in die Hände der Polizei legen, so mag ja wohl einigen Herren das Vertrauen fehlen, aber man soll doch das Mißtrauen gegen die Verwaltung nicht zu einem legislativischen Grundsatze machen. Wenn die Vorlage der Regierung nicht angenommen wird, so glaube ich die Befugnis auszusprechen zu müssen, daß das Gesetz überhaupt nicht zu Stande kommt. Dann wird es, da ichmerlich eine neue Vorlage eingebracht wird, noch lange, vielleicht Jahrzehnte noch beim Alten bleiben, und das ist in einzelnen Staaten mit den Bestimmungen über die Beschlagnahme, Zeitungsteuer, Cautions, Ankersteuer u. s. w. immerhin eine unangenehme Lage, während die Vorschläge der verbündeten Regierungen doch einen ganz entschiedenen Fortschritt in dieser Materie enthalten.

Abg. v. Treitschke: Meine Herren, ich denke diese Frage wenig pathetisch zu behandeln. Wir Deutsche fangen, Gott sei Dank, an, von jener wilden Haut überwaschen zu werden, die freien Völkern eigenbüchlich ist. Wir fangen an, mit einigem Gleichmuth den Gebrauch und Mißbrauch des freien Wortes zu betrachten, und ich habe mich längst gewöhnt, in der freien Presse eine Nothwendigkeit zu sehen, an der man heute zu Tage nicht mehr denken und nicht mehr abhandeln kann. Ich glaube gegen die überwältigende Verehrtheit jener Zahlen der bayer. Statistik, welche der Herr Referent vorhin angeführt hat, wird ein liberaler Mann sehr wenig ausrichten können. Ich halte den Grundsatz, von dem die Commission ausging, für unbedingt richtig, den Grundsatz, daß die Presse privilegiert werden müsse der Criminalpolizei gegenüber. Man muß das Wort kurz und ehrlich aussprechen, das ist eine Begünstigung, ein Privilegium der Presse, wenn die Criminalpolizei, welche überall das Recht hat, die weitere Wirksamkeit begangener Verbrechen zu verhindern, dieses Recht nicht über soll der Presse gegenüber. Diese Beschränkung aber der Criminalpolizei ist notwendig, wenn der große Grundsatz der Pressefreiheit nicht zu Grunde gehen soll. Ich werde mich niemals davon überzeugen können, daß mit dem hingestellten nackten Grundsatz der unbedingten Beschlagnahme das freie Wort noch möglich sei. Und wenn der Herr Vorredner uns jeben damit gedroht hat, daß wir durch die Verwerfung dieses Grundgesetzes der Beschlagnahme im Allgemeinen das Gesetz zu Falle bringen könnten, dann meine Herren, sage ich: Lassen Sie es uns doch darauf ankommen! Wir wollen sehen, ob die Regierungen den Muth haben, einen Grundsatz, ohne den die freie Presse gar nicht möglich ist, uns zu verweigern. Wenn unter solchen Umständen das Gesetz scheitert, so würde die Verantwortung auf den Bundesrath fallen, nicht auf uns. Ueber den Grundsatz also, von dem die Commission ausging, bin ich mit ihr vollständig einig; aber ich meine, jene begünstigte Stellung der Presse muß ihre festen Schranken, ihre festen, klaren, gesetzlichen Grenzen haben, und da, muß ich gestehen, ist die Commission nicht ganz glücklich gewesen.

Die eine Ausnahme, daß nur obscene Druckschriften der polizeilichen Beschlagnahme unterliegen sollen, genügt mir nicht. Ich wünsche eine Prävention der Polizei auch da, wo die gesammte Rechtsordnung des Staates, der innere Friede unmittelbar und handgreiflich bedroht wird, wo, wie der Antrag v. Kardorff berührt, Landesrath und Hochverrath gegen die Anwesenheit einzelner Klassen der Gesellschaft zu Gewaltthätigkeiten gegen die andere aufgereizt werden. Bedenken Sie doch, in welchen Tagen unheimlicher sozialer Gährung wir leben! Wir sind dahin gekommen, daß uns das Beispiel der Commune bereits als das Ideal der Zukunft bezeichnet wird, daß man verabschiedet, ihre Gedanken würden dereinst die Kunde machen um den Erdkreis. Stellen Sie sich vor — und damit male ich nicht willkürlich ins Schwarze — daß in einer Stadt, wo diese sozialen Gegensätze lebhaft entbrannt sind, ein radikales Blatt heute Morgen veröffentliche: „Heute Abend werden die Fabriken gekürrt.“ Ein solches Wort kann unter Umständen der Funke sein, der in das Pulverfaß fällt; dasselbe wird aber ebenso rasch wirken wie ein Placet, das nach der Commission polizeilicher Prävention unterliegt, es wird zweifellos allgemeiner und befehlender wirken. Wenn die Polizei hier nicht zugreifen soll, erscheint die Regierung im Zustande der Schwäche, sie ermuthigt die Aufrihrer und eine richterliche Beschlagnahme würde nachhinder ihren Zweck völlig verfehlen. Dann denken Sie an jene Grenzprovinzen uneres ausgebeuteten Reiches, an Elsaß, das, wie ich hoffe, der Wohlthaten dieses Pressgesetzes nicht lange entbehren wird, an Nordschleswig. Nehmen Sie den Fall — er ist schon eingetreten — daß in russisch-Polen wieder einmal ein Aufstand ausbricht, und daß in Posen jene Gottlob immer kleiner werdende Partei, welche das Polen von 1772 wieder erhebt, sich abermals aufrichtet; sollte denn ein polnisches Blatt deutscher Provinz offen den Landes- und Hochverrath predigen dürfen, ohne daß der Staat augenblicklich einschreitet?

Wenn Sie den Staat der polizeilichen Präventivgewalt der Presse gegenüber heraus, auch da, wo unmittelbare Gefahr der Sicherheit der gesammten Staatsordnung droht, dann wird der Selbsterhaltungstrieb jedes gesunden Staates sich gemaltnam Luft machen, dann zwingen Sie den Staat zur Suspension des Pressgesetzes, zur Verhängung des Belagerungszustandes. Und hier liegt der entscheidende Punkt, der mich bestimmt, für den Antrag von Kardorff zu stimmen. Allzu milde Gesetze haben allezeit häufige Suspension des normalen Rechts veranlaßt. In England ist bekanntlich auf irrischem Boden die Aufhebung der Pressefreiheit und anderer Volkswfreiheiten viel häufiger erfolgt, als ich für unser deutsches Reich wünschen möchte. Der Art. 68 unserer Verfassung, der vom Belagerungszustande handelt, ist ja eine Nothwendigkeit, eine traurige Nothwendigkeit, und jeder freie Mann wird wünschen, sie selten wirksam zu sein. Darum lassen wir die normalen Befugnisse des Staates straflos und fest, damit er nicht gezwungen werde, seine eigene Gesetzgebung in Tagen der Gefahr außer Kraft zu setzen. Es muß dem Staate möglich sein, auch in erregter Zeit die Ordnung zu handhaben, ohne in Ausnahmezustände zu verfallen. Dies der Grund, warum ich für jenen Zusatz stimme, den großen Grundsatz aber, daß die Beschlagnahme als Regel nicht gelten soll, halte ich fest und den wird, hoffe ich, auch das Haus festhalten auf die Gefahr hin, daß bei dem Widerspruch der Regierungen das ganze Gesetz scheitern sollte. (Beifall.)

Abgeordneter Sonnemann: Nach den einleitenden Worten des Herrn Vorredners muß ich offen gestehen, habe ich einen anderen Schluß erwartet; (Sehr wahr) er will die Beschlagnahme aufgehoben wissen, aber er will sie gleich wieder einführen. Er hat Ihnen dafür einen einzigen Fall angeführt, daß in der Presse ein Aufruf erscheinen könnte zur Stürmung von Fabriken oder zu irgend einem hochverräterischen Unternehmen. Wenn aber ein solcher Aufruf erscheinen sollte, dann würden die Verfasser und Urheber wissen ihn zu verbreiten, ehe er beschlagnahmt werden kann. Sowie Sie aber damit anfangen, das Princip der Beschlagnahme wieder einzuführen, dann kommen Sie bald auf die Fälle der indirecten Aufforderung zu und allen möglichen Beschlagnahmemaßregeln. Herr v. Buttkamer hat gesagt, es würde für die Presse ein großer Nachtheil sein, wenn das Gesetz daran scheitern sollte, daß die Beschlagnahme durch die Polizei aufgehoben würde. M. S., der Journalistengast hat in Breslau nach sehr eingehenden Debatten sich dahin ausgesprochen, daß die richterliche Beschlagnahme beizubehalten, allerdings mit sehr geringer Majorität, im folgenden Jahre aber in München einstimmig erklärt, daß ein Pressgesetz, welches die Beschlagnahme beibehält, nicht werth sei, als deutsches Pressgesetz eingeführt zu werden. Ich glaube in der That, daß die gesammte deutsche Journalistik ohne Unterschied der Parteien auf die pecuniären Vortheile, die die Befreiung der Cautions und des Stempels ihr gewährt, verzichten würde, wenn in dem Pressgesetz

die polizeiliche Beschlagnahme beibehalten würde. M. S., Herr v. Buttkamer hat Ihnen von Artikeln über den 18. März und die Pariser Commune, die er gelesen hat, erzählt; ich könnte Ihnen aber ebenso viele andere Artikel gegenüberstellen, die in hochpöhlischen Regierungsbülletts erschienen sind, die ebenso schwere Schmähungen gegen einzelne Parteien und Personen, ja gegen Mitglieder dieses Hauses enthalten. Das wird sich also von beiden Seiten ausgleichen und darum wollen wir ja eben eine freie Presse haben, damit Sonne und Wind auf beiden Seiten gleich vertheilt werden.

In England und Amerika liest man Auforderungen zur Umgestaltung der Regierung, aber man beachtet sie nicht. Ich glaube, daß der Bildungszustand in Deutschland nicht gegen diese Länder zurück ist. Die Völker, welche vollständige Pressefreiheit haben, sind alle germanischer Abstammung und Deutschland sollte keine volle Pressefreiheit vertragen können? Auf einen Punkt muß ich noch aufmerksam machen. Die Bedeutung der Presse für das öffentliche Leben wird von Seiten der Regierungen in Deutschland noch vielfach unterschätzt. Dennoch haben wir bei dem einleitenden Vortrage des ersten Regierungskommissars gehört, daß die Presse als höchste Grobmacht bezeichnet hat. Und diesen bedeutenden Factor im öffentlichen Leben will man der Gefahr der vorläufigen Beschlagnahme aussetzen, die ihn in seiner Existenz schädigen und beeinträchtigen kann? M. S., ein Pressgesetz mit dem vorläufigen Beschlagnamerecht ist kein freies Pressgesetz. Es soll die polizeiliche Beschlagnahme v. B. aufrecht erhalten werden, wenn kein Drucker oder verantwortlicher Redacteur auf einer Zeitschrift genannt ist. Eine solche Bestimmung scheint mir vollständig überflüssig zu sein, denn wenn wirklich der Mangel absichtlich erfolgt, so haben die Gerichte vollständig die Mittel in der Hand, um den Drucker oder Verleger aufzufinden; nöthigenfalls halten sie sich an den Verbreiter, und das Gesetz hat so strenge Strafen ausgenommen, viel strenger als sie bisher irgendwo in Deutschland waren, wenn der Drucker oder Verleger nicht genannt ist, daß wir uns vollständig dabei beruhigen können. Weiter ist in dem Commissionsvorschlage der § 17 bezüglich des Verbots auswärtiger Blätter ausgenommen. Ich hoffe, daß wir diesen Paragraphen streichen werden. Gegen § 18, welcher ein Verbot der Veröffentlichung über Truppenbewegung enthält will ich nichts sagen, weil er nur in Ausnahmefällen Anwendung finden wird. Kurz und gut, wenn Sie die Punkte durchgehen, welche die Commission hat stehen lassen, werden Sie zu dem Resultat kommen, daß es nicht der Mühe werth ist, deshalb eine polizeiliche Beschlagnahme beizubehalten. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages des Abg. Herz empfehlen, der im Wesentlichen das Richtige trifft.

Ein Punkt will ich noch erwähnen: Es sind in Betreff der richterlichen Beschlagnahme einige Neuerungen gefallen, die es angezeigt erscheinen lassen, darüber einige Worte zu sprechen. Zuerst hat der Abg. Reichenberger gesagt, daß in Berlin ein Untersuchungsrichter angestellt werden könnte, der bei der Ausgabe von Zeitschriften statt der polizeilichen eine richterliche Beschlagnahme sofort verfügt. Die Mehrheit des Hauses wird nicht wollen, daß die polizeiliche Beschlagnahme in der Weise wieder eingeführt wird, daß jeder Untersuchungsrichter ohne Weiteres die Beschlagnahme verfügen kann. Es wäre erwünscht, daß practische Juristen sich über diese Frage der richterlichen Beschlagnahme aussprechen; kann eine solche bloß vom Untersuchungsrichter oder von dem Gericht, welches die Anlage zu formuliren hat, verfügt werden? Nach den hier gefallenen Neuerungen scheint es mir nicht ganz unnötig, darüber Aufklärungen zu geben. Im Ganzen glaube ich bemerken zu sollen, daß hier aus der Debatte (allerdings nur von wenigen Seiten) immer noch eine große Furcht vor der Wirksamkeit der Presse hervorleuchtet. Von der Nichtanwendung des § 20 für unsere Zeit hat sich schließlich fast das ganze Haus überzeugt, und ich bin sehr überzeugt, daß, wenn wir dazu gelangen, die Presse von den Fesseln der Beschlagnahme zu befreien, in wenigen Jahren sich Niemand mehr in die jetzige Zeit zurückwünschen wird. Denn diese Frage betrifft jede Partei, die conservativen wie die radicalen. Alle Parteien haben ein Interesse daran, die Presse von allen Fesseln zu befreien; nur dann kann sie die Stellung einnehmen, die ihr gebührt und die notwendig ist, wenn sie ihre schweren Pflichten nach allen Seiten hin erfüllen soll.

Commissarius v. Brauchitsch: Ich erlaube mir, daß Ihre Commission, indem sie radicalere Anträge zurückwies, sich bemüht hat einen Mittelweg zu finden zwischen den bekannten Wünschen der Presse auf gänzliche Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme und den Forderungen der Regierungsvorlage. Die verbündeten Regierungen sind aber bei Abfassung ihres Entwurfs in Bezug auf die Beschlagnahme bis an diejenige Grenze gegangen, bis zu welcher sie gehen konnten ohne die öffentliche Sicherheit des Staatslebens, für die sie verantwortlich sind, zu gefährden. Gegenüber der lebhaften Betonung der Nothwendigkeit einer freien Presse frag ich: haben wir denn nicht jetzt bereits eine freie Presse? (Widerspruch.) Ist es denn wirklich nachweisbar, daß in den letzten Jahren durch Beschlagnahme die Freiheit der Presse gefährdet worden. Es sind hier eine Menge Zahlenangaben von Beschlagnahmen vorgeführt worden; aber ich glaube diese Zahlen datiren sämmtlich aus Zeiten, die 15 und 20 Jahre hinter uns liegen und sie würden höchstens den Mißbrauch einer Gewalt beweisen können. Aber das braucht ja gar nicht bewiesen zu werden. Diese Möglichkeit besteht bei jeder Gewalt; aber man wird doch deswegen den Gebrauch der Gewalt selbst nicht verbieten wollen. Ich glaube zwar nicht, daß das Haus die hier von dem Abg. Herz und Sonnemann empfohlenen radicalen Anträge annehmen wird, da man wohl auch hier den Vorschlägen der Commission zustimmen wird. Aber diese Vorschläge selbst können der Regierung die von ihr für notwendig erachtete Garantie nicht gewähren. Es ist hier das Wort gefallen, das einzige Mittel gegen die Ausschreitungen der Presse sei die Presse selbst. Aber die Consequenz eines solchen Satzes führt dahin, daß alsdann die Anwendung des Strafgesetzes gegen die Presse überhaupt aufhört. Die vorläufige Beschlagnahme ist notwendig, um das corpus delicti sich zu verschaffen, um in den Fällen, wo der Thäter selbst nicht bestraft werden kann, wie z. B. bei ausländischen Wältern, die einzig mögliche Strafe in Vollzug zu bringen. Ihr Commissionssatz selbst hat diese Beschlagnahme bei unächtigen Abbildungen zugelassen. Nun werden sie zugeben müssen, daß beispielsweise das Verbrechen der Aufzorderung zum Hoch- und Landesverrath ein schwereres Verbrechen in sich schließt als jenes. Sie werden also in Consequenz ihres eigenen Vorschlages die Berechtigung der Regierungsvorlage resp. des Antrages v. Buttkamer zugeben müssen. Ueberhaupt muß ich hervorheben, daß Sie bereits durch so viele Abänderungen der Regierungsvorlage wie beispielsweise durch die Abhebung des Zeugniszwanges die ursprüngliche Vorlage so wesentlich umgestaltet haben, daß ich die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu so weitgehenden Änderungen kaum in Aussicht stellen könnte. Ich muß es Ihnen überlassen, die Consequenzen hieraus zu ziehen.

Abg. v. Mallindrodt: Ich empfehle Ihnen die Annahme der Commissionsvorschläge. Herr von Treitschke hat zwar eine einermassen feurige Rede zu Gunsten der polizeilichen Beschlagnahme vorausgeschickt, er hat aber nichts beigebracht, was zur Begründung des Kardorff'schen Amendements geeignet gewesen wäre. Die beendlichen Beispiele, die darauf gemittelt waren, recht viel Eindruck zu machen, z. B. der Hinweis auf eine Rebellion in Posen und Elsaß, beweisen in meinen Augen gar nichts, denn in solchen Fällen giebt es andere und mindestens ebenso wirksame Mittel. Da wird einfach Belagerungszustand erklärt, und will man das nicht, dann werden Staatsanwalt und Richter kein Bedenken tragen, sich einer kleinen Nachtwache zu unterziehen, und die richterliche Beschlagnahme wird dann eben so schnell erfolgen, wie die polizeiliche. Herr von Buttkamer (Lüd) hat bereits zugegeben, daß manchmal recht läppisch und ungeschickt seitens der Polizei verfahren worden sei, allein diese Concession genügt mir nicht. Die Polizei hat von vornherein eine ganz andere Logik als der Richter, und der Redner selbst hat uns den Beweis dafür geliefert, indem er unter Anderem behauptete, es würde jetzt die Aufhebung gegen die Staatsgewalt als Glaubenssatz proklamirt. Jeder mit nur einigermaßen ruhigem und objectivem Blick wird leicht erkennen, wie sehr hier eine Verdrückung der wahren Verhältnisse vorliegt. So geht es aber auch der Polizei sehr häufig bei Beurtheilung vorliegender Druckschriften. Es kommt dabei mit in Betracht, daß Polizeibehörden kaum frei bleiben können von einer Tendenz, die weit hinaus geht über die eigentlich ihr nur gestellte Aufgabe, das Gesetz zu handhaben und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe vorzubeugen. Es mißfällt sich

leicht noch ein anderes Moment hinein, nämlich eine gewisse Feindseligkeit gegen die Presse und der Versuch, ihr den Dornen aus der Lunge zu drücken, im Bewußtsein, daß die Beschlagnahme immer eine gewisse Wirkung äußert, wenn auch der Richter sie nachher wieder aufhebt.

Wenn der Herr v. Regierungskommissar meint, ein Mißbrauch sei ja immer möglich, aber man könne doch nicht durch die Möglichkeit des Mißbrauchs den Gebrauch ausschließen, so ist das richtig, es bleibt aber die Frage, ob nicht Mißbrauch getrieben worden ist, und da verweise ich auf die vom Herrn Abg. Herz angeführten Beispiele und nehme außerdem auf die Notwendigkeit Bezug. (Sehr wahr!) Und wenn da die Folge der bösen That hier zur Geltung kommt, wenn mit einem an sich begründeten Recht ein gar arger Mißbrauch getrieben worden ist, da liegt die Neigung ungemein nahe, um dem Mißbrauch dadurch desinitiv und wirksam abzuhelfen, daß man die Beschlagnahme überhaupt streicht.

Unter diesem Gesichtspunkte hat der Antrag Herz gar viel Berechtigung und unter diesem Gesichtspunkte fühle ich selbst große Neigung, dafür zu stimmen. Ich thue es aber nicht, weil ich die Besorgnis hege, daß das Mittel denn doch gar zu radical wirken möchte und daß das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt dadurch in Frage gestellt würde, während ich doch im Allgemeinen ein wünschenswerthes Werk erkenne. Auch bin ich von Natur zu solchen Restriktionsmaßnahmen, gegenüber einem seitens der Obrigkeit hervortretenden Mißbrauch, nicht geneigt. Was nun den Antrag Kardorff betrifft, so liegt das Bedenken gegen die polizeiliche Beschlagnahme in den eben angeführten Gründen, sowie darin, daß man die Möglichkeit des polizeilichen Einschreitens unter Hinweis auf gesetzliche Paragrafen gemährt, die an sich außerordentlich dehnbar sind. Ist ein Paragraph ganz concret und objectiv scharf abgegrenzt, dann ist das Bedenken sehr viel geringer; ist aber der Paragraph so beschaffen, daß er eine große Dehnbarkeit besitzt, dann wächst auch in gleichem Maße die Gefahr, wenn man der Polizei die Interpretation überläßt. Nun meine ich, sind die fraglichen Paragrafen der letzteren Art dem Ausdrucke wie „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ oder „zum Widerstande anzureizen“ lassen der Interpretation keine Schranken. Mit dem Zusatz des Abg. Kardorff verhält es sich ganz ähnlich, wenn darin von „directer oder indirecter Aufforderung“ gesprochen wird. Wie ersichtlich wird die Polizei sein, wenn es darauf ankommt, aus einer Druckschrift eine indirecte Aufforderung zu irgendwelchem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen herauszufinden. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Mehrheit des Hauses liegen wird, eine so unendliche, weite Grenze für die Beschlagnahme durch die Polizei zu ziehen; dann ist es aber sehr natürlich, daß Sie die Commissionvorschlüsse annehmen.

Abg. Laster: Ich verhalte mich den Anträgen Herz und v. Kardorff gegenüber etwas anders als der Herr Vorredner. Zuerst möchte ich dem Herrn Abg. Herz meine Zustimmung nicht geben, selbst wenn ich Gefahr ließe, daß die Regierung unter der Annahme dieses Antrages dem Pressegesetz ihre Zustimmung geben möchte, aus dem einfachen Grunde, weil ich mir sage, daß man der Presse nicht eine von jedem Eingriff der gewöhnlichen Justiz eximire Stellung geben soll. Wenn wir nicht Anstand nehmen, da, wo es sich um die persönliche Freiheit handelt, dem Richter die Verhaftung eines Menschen zum Zwecke der Voruntersuchung anzuvertrauen, so weiß ich nicht, warum wir eben dieselbe Freiheit in Bezug auf das gedruckte Wort geben sollen. So weit in der Vernehmung der Presse bin ich nicht geneigt, daß ich die Freiheit eines an sich verbrecherischen Blattes Papier höher anschlagen sollte, als die Freiheit eines Menschen, der in dem Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Wenn wir die polizeiliche Beschlagnahme in analogen Verhältnissen ausschließen, so ist das keineswegs der Grund, daß wir die Presse anders behandeln sollen, als andere Personen, sondern weil wir erfahrungsgemäß sehen, daß bei der Beschlagnahme von Papieren viel mehr politische Zwecke verfolgt und dadurch weit mehr Mißgriffe seitens der Polizei gemacht werden, als bei der Verhaftung von Personen. Deswegen sind wir weit besuchamer bei der Zulassung der polizeilichen Beschlagnahme. Aber dem Richter den Zugang zu einem Blatt Papier, das die Merkmale eines Vergehens an sich trägt, zu ersparen, ist keinerlei Grund vorhanden. Ich habe hier eine Privatäußerung gehört, die dahin ging: der Mensch, der verhaftet wird, wird nicht vernichtet, wie beispielsweise ein Zeitungsblatt vernichtet wird. Nun, ich meine, gegen einander abgemessen, ist die Entziehung der Freiheit auf 4 Wochen, also die Vernichtung der persönlichen Freiheit auf diese Zeit, mindestens eben so schwer, als die körperliche Vernichtung eines Blattes Papier.

Wenn man von einem irreparablen Schaden spricht, so meine ich, ist es für den Menschen und seine persönliche Freiheit ein sehr geringes Compensament, wenn man die Verhaftung eines Menschen für einige Zeit nicht mindert, für einen eben so irreparablen Schaden erklärt, wie die etwaige Beschlagnahme und Entwertung eines Blattes Papier. Man muß den Begriff der Freiheit nicht zu weit treiben wollen, man kann unmöglich vor der Pressefreiheit eine solche Lösung haben, daß man sie vom Laufe der gewöhnlichen Justiz ausschließen will, ohne daß man im Stande ist, einen gleichen Mißbrauch nachzuweisen, wie dies bei der polizeilichen Beschlagnahme der Fall ist. Der Abg. Herz hat selbst erwähnt, daß eine Anzahl von polizeilichen Beschlagnahmen erfolgt ist, wo nur ein einziges Mal die Angelegenheit vor den Richter gebracht wurde. Alle die Fälle, die er citirte, passen nicht auf die richterliche Beschlagnahme. Aber selbst wenn der Richter den größten Mißbrauch triebe, möchte ich dennoch den Eingriff der Justiz gestatten wissen. Man kann die eine oder die andere Justizverfassung angreifen, aber deswegen etwa die Macht des Richters einschränken, wäre ein ganz vergebliches Bemühen. Wir sind heute nun einmal nicht weiter, als daß wir unsere höchste Garantie für die Rechtssicherheit beim Richter suchen müssen. Und so meine ich, ist es auch nicht zu viel, wenn wir dem Richter die Erlaubnis geben, auch einem gedruckten Blatt Papier gegenüber die Interessen der Justiz wahrzunehmen. Ich hätte eigentlich gewünscht und erwartet, daß der Herr Abg. Wiggers die Rede, die er neulich gegen ein Mitglied, welches weiter unten sitzt, gehalten hat, auch ein wenig angewendet hätte gegen seinen Collegen Herz, daß er keineswegs unter Pressefreiheit die Exemption der Presse von allen Gesetzen verstehe, daß man nicht gestatten könne, daß ein Blatt mit verbrecherischem Inhalt von keiner Macht gefangen werden könne, auch nicht von der richterlichen Macht.

Ich habe nicht das geringste Bedenken, dem Richter die Beschlagnahme in allen Fällen freizugeben, in denen er ohnehin über Vermögen und Person verfügt. Unter richterliche Garantie aber will ich die Beschlagnahme deshalb gestellt wissen, weil die Polizei mit derselben vielfach den allerargsten Mißbrauch getrieben hat und zwar ist dieser Mißbrauch ein böswilliger gewesen. Ich erinnere mich eines Polizeipräsidenten von Berlin, der einem hiesigen Blatte gegenüber — war es die „Volkszeitung“, oder die frühere „Arbeiterzeitung“, oder die „Politische Zeitung“ — erklärte, er werde diese Zeitung dadurch vernichten, daß er sie täglich werde mit Beschlagnahme belagen lassen. (Hört!) — Diese Böswilligkeit des Antons hat Jahre lang in Preußen stattgefunden und ich fürchte auch in anderen Ländern. Suchen Sie also nicht die Angelegenheit so abzumildern, daß ab und zu ein unverständiger Polizeibeamter sich einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung nicht hätte zu Schulden kommen lassen. Aber, mein Herr, ich bin der Meinung, daß es in der That unzulässig ist, die Aufsicht über die Presse den Polizeibeamten zu übertragen. Hier in Berlin ist die Einrichtung so getroffen, daß eine Anzahl von Lectoren die Nacht über die Zeitungen eifrig studiren, ob der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darin enthalten sei; und wenn sie einen solchen Thatbestand gefunden zu haben glauben, werden sie den Polizeipräsidenten, der diese Beschlagnahme bestätigt oder nicht. Nun denke man sich diesen untergeordneten Polizeibeamten, der fürchten muß, seine Stelle zu verlieren, halb schlaftrunken die Zeitungen lesend, und dann weiter den aus dem Schlafe geweckten Polizeipräsidenten, der die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob Gefahr im Verzuge sei oder nicht; das ist eine lächerliche Institution, die wir nicht bestätigen können. Als ob es solche Gefahr habe, daß man nicht bis zum nächsten Tage warten könnte, ob ein Blatt mit Beschlagnahme belegt werden soll, gerade als ob ein schlecht gedrucktes Blatt Papier von derselben Bedeutung wäre, wie ein ausgedruckter Brand.

Nun, meine Herren, verlangt der Herr Abg. v. Kardorff, es möchte nur einzelne Paragrafen ausgenommen werden. Bei dem Hoch- und Landesverrath könnte man ja vielleicht eine Grenze finden, bei welcher man sagen könnte, hier sei das Merkmal für einen verständigen Beamten deutlicher; dasselbe gilt aber nicht von der Aufregung der Classen gegen einander; es könnte jedes Blatt von einer gegnerischen Partei so ausgelegt werden, daß es diese Unzufriedenheit der Classen gegen einander anreizen will. Es wäre dann die Beschlagnahme der „Neuen Preussischen Zeitung“ und der socialdemokratischen Blätter unter diesen Entschuldigungen an jedem Tage möglich. (Heiterkeit und Zustimmung.) W. H., was ist denn der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Lesung? Wachsen Sie doch die Frage nicht in dem Maße auf, daß es heißt: mit der polizeilichen Beschlagnahme sei das Gesetz annehmbar, ohne dieselbe nicht. Die ganze Frage ist, wie mein Nachbar, der Herr Abg. Gneist mir eben gesagt hat, bloß eine Frage der Einrichtung des Bureaus. Sie brauchen bloß ein Zimmer in der Nähe des Untersuchungsrichters zu finden und können dann einen Beamten hinführen, denselben, der die Beschlagnahme nachsuchen soll, und der wendet sich dann an den Richter, der die Beschlagnahme ausspricht oder nicht. Sie brauchen nicht etwa den Richter mehr schonen zu wollen, als der Polizeipräsident jetzt geschieht wird.

Ich bin allerdings nicht der Meinung, daß die Dinge eine solche Gefahr zu haben pflegen, daß man in der Nacht den betreffenden Beamten aufzuweisen muß, aber zu allen Bureaufunden können Sie zu jeder Zeit, wenn Sie einen Richter mehr anstellen, die Verfügung einer richterlichen Beschlagnahme sofort ertheilen, natürlich nur dann, wenn dieser mit dem Gesetze umzugehen gewohnte Beamte, der Richter, den Vorbestand des Vergehens darin findet.

Sie sehen also, daß die Frage der Beschlagnahme, sofern wir nur die richterliche Beschlagnahme ausgeben — und diese bin ich in keinem Sinne zu befreuen geneigt — gar nicht verdient, zu einer großen politischen Frage in die Höhe gebracht zu werden — ich meine Seitens der Regierungen, weil sie die Hilfsmittel haben, eben so schnell die Beschlagnahme gegen wirkliche Verbrechen herbeizuführen, aber nur mit mehr Garantien für die Person und für die Pressefreiheit: nämlich die Garantien, welche durch die Verstärkung des richterlichen Personals geboten werden. Die einige hundert Thlr. Mehrausgaben, welche dadurch herbeigeführt werden, können doch das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage stellen. Ich rathe Ihnen deshalb Annahme der Commissionstränge, die der Justiz völlige Genüge leisten, der Verwaltung aber nur die Willkür, keineswegs aber ein rechtmäßiges Vorgehen abzugeben. (Lebhafte Beifall links.)

Commissarius v. Brauchitsch: Gegenüber den Behauptungen von einer politischen Tendenz bei polizeilichen Beschlagnahmen möchte ich eine kurze Zusammenstellung der in den letzten 3 Jahren durch den Polizeipräsidenten von Berlin verfügten Beschlagnahmen geben. Danach sind 32 cautionspflichtige Zeitungen beschlagnahmt worden. Von diesen wurden 5 durch den Richter am folgenden Tage wieder freigegeben, und zwar bezog sich bei diesen derselben der incriminirte Passus auf denselben Gegenstand, nämlich auf eine Prämienanleihe, es lag hier also kein politisches Moment vor. Die übrigen 27 Fälle der Beschlagnahme geschahen mit Recht und ebenfalls ohne jede politische Tendenz und erfolgte auch in 21 Fällen eine Verurtheilung. Dies scheint mir ein genügender Beweis gegen die vorhin gehörten Behauptungen zu sein. (Windhorst: Aber in Hannover!)

Abg. v. Kardorff: Dem Abg. Laster möchte ich erwidern, daß er nach der Argumentation, die er uns beigebracht und in welcher er so lebendig für die richterliche Beschlagnahme plaidirt hat, eigentlich consequenter Weise auch gegen die Commissionsvorschläge stimmen müßte. (Abg. Laster: Wie so?) Denn in der Commissionssatzung ist von richterlicher Verfügung nicht die Rede. Wenn er sie also bei den dort aufgeführten Punkten entbehren kann, so ist doch immer die Möglichkeit gegeben, daß man die polizeiliche Beschlagnahme noch etwas weiter ausdehnen kann. Mir würde es persönlich ganz recht sein, wenn unsere Gerichte sich so construierten ließen, wie der Abg. Laster es angedeutet hat, und wir auf diese Weise um die polizeiliche Beschlagnahme ganz und gar herumkommen könnten. Der Abg. Gneist hat ganz Recht: es ist dies eine Frage der Bureaus, ob richterliches oder Polizeibureau. Mir ist auch das richterliche lieber, aber es ist doch ziemlich schwierig, richterliche Behörden so zu organisiren, daß sie eben zu jeder Tageszeit functioniren können. Das ist der einzige Grund, weshalb ich mich meinerseits überhaupt für eine polizeiliche Beschlagnahme erkläre. Hält man sie aber für zulässig, so muß man etwas weiter gehen als die Commission. Die Herren Laster und v. Wallindrodt haben darauf hingewiesen, daß Art. 130 des Strafgesetzbuches, dessen Aufnahme mir empfohlen, ein sehr dehnbarer sei. Dem muß ich auf das Entschiedenste widersprechen, der in dem Artikel ausgedrückte Begriff (s. o. den Vorlaut) ist ganz klar. Die Polizeibehörde oder der Richter wird also zu prüfen haben, ob der öffentliche Frieden in einem gegebenen Falle gefährdet ist, und diese Prüfung ist so greifbar, daß sie auch ein Polizeibeamter mit einer so geringen Bildung, wie sie von einigen Seiten vorausgesetzt wird, leicht wird vornehmen können. Bei der Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme auf sehr wenige Fälle kann man einen großen Mißbrauch derselben nicht voraussehen und ich möchte Sie daher dringend bitten nicht das ganze Gesetz zu gefährden, indem Sie zu stark an Ihren ideellen und allgemeinen Principien festhalten.

Abg. Dr. v. Niegolewski: Bei aller Freiheit, die die Presse durch Ihre Vorschläge eingeräumt haben, haben Sie dennoch die polizeiliche Beschlagnahme gestattet. Meine Herren, es ist mir zugleich peinlich und erfreulich, daß Sie sich selbst ein Gesetz bereiten, das Ihnen in Zukunft sehr un bequem sein kann. Sie haben auf die politischen Anbestimmungen hingewiesen und behauptet, daß dort höherrichterliche Pläne geschildert werden. In Preußen ist aber früher einmal für Hochverrath gehalten worden, was kein Jurist und überhaupt Niemand für Hochverrath halten kann. Ein Oberpräsident hat damals gesagt, daß dasjenige, was Hochverrath gegen Rußland sei, auch Hochverrath gegen Preußen wäre. Es kann ja bei uns auch ohne eine Dicitatur dicitatorisch regiert werden, ich begreife aber nicht, daß Sie sich unsertwegen das Leben verkümmern wollen. Es kommt hier wieder das Wort zur Geltung: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzuehend Böses mit sich gebären.“ Auch das Pressegesetz wird in seinen Folgen sein der Fluch der bösen That. (Heiterkeit.)

Abg. Majunke: Der Herr Regierungs-Commissar hat uns vorhin Angaben gemacht zum Beweise dafür, daß man in den letzten Jahren in Berlin nur in seltenen Fällen Beschlagnahme vorgenommen hat. Nun, hier in Berlin haben wir zwar wohl an wenigsten über Beschlagnahmen zu klagen, in den Provinzen sind aber in den letzten Monaten Beschlagnahmen erfolgt, die vom juristischen Standpunkte geradezu haarsträubender Natur waren, in der Rheinprovinz, Bosen, Oberhessen und der Grafschaft Glas. In Glas erscheint ein Blatt, „der Gebirgsbote.“ Dasselbe hatte vor einigen Wochen ein Telegramm einer Berliner Zeitung abgedruckt, welches mittelteil, daß der Papst in einer Conferenz das Verhalten der Bischöfe in Preußen als ein anerkennenswerthes bezeichnet habe. Und wegen dieser Mitteilung ist die Beschlagnahme erfolgt. (Hört! hört!) Es ist natürlich wieder freigegeben worden. Seit jener Zeit aber sind binnen wenigen Tagen wiederholte Beschlagnahmen vorgenommen und vor wenigen Tagen ist dieses Blatt in einem Cumulativprozeße freigegeben worden. Wenn solche unerhörte Fälle vorkommen, können wir der Polizei nicht ohne Weiteres die Beschlagnahme gestatten, wir können die Presse nicht hinführen als ein Versuchsfeld für strebsame Staatsanwälte und Polizeipräsidenten. (Bravo!)

Reservat Marquardsen: Wenngleich Präsident Delbrück erklärt habe, daß die Bundesregierungen erst nach Schluß der zweiten Lesung Stellung zu dem Gesetze nehmen würden, müsse das Haus dennoch die Beratungen ruhig fortsetzen.

Bei der Abstimmung werden sämtliche Amendements mit sehr starken Majoritäten abgelehnt (für den zweiten Theil des Antrags v. Kardorff stimmten auch v. Treitschke und v. Schulte) und wird § 27 in der Fassung der Commission gegen die Stimmen der conservativen und einiger freiconservativen Abgeordneten angenommen. Für diese Fassung stimmen auch Friedenthal und Graf Bethau-Huc.

Die folgenden Paragrafen des 5. Abschnitts werden ohne erhebliche Debatte genehmigt. Nur bei § 33 (betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in Breckangelegenheiten) bemerkt

Abg. Majunke: Der Regierungs-Commissar hat in der Commission auf die Frage: ob es gestattet ist, nach der Beschlagnahme eines Blattes sofort eine neue Ausgabe mit Hinweglassung des confiscirten Passus zu veranstalten, geantwortet: dies sei selbstverständlich! Auch ich halte es für selbstverständlich. Nach den Erörterungen aber, die ich theilweise selbst gemacht habe, ist doch nicht so großer Respekt vor dem, was man bei unsern Staatsanwälten und selbst bei unsern Richtern als selbstverständlich ansieht. Ich möchte daher den Regierungs-Commissar bitten, seine Antwort in der Commission, daß dies selbstverständlich sei, hier zu wiederholen, damit man sich nicht etwaigenfalls darauf berufen kann.

Commissar v. Brauchitsch: Ich wiederhole also diese meine Erklärung hiermit.

Abg. Majunke: Ich bin zufrieden. (Heiterkeit.)

§ 34 lautet: „Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.“ Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Presseerzeugnisse (Zeitungs- und Kalendertempel, Abgaben von Inseraten u.) nicht statt.“

Hierzu beantragt: 1) Krüger die Worte „der Kriegsgefahr“ zu streichen. 2) Brochhaus beantragt: hinter Absatz 1 als Absatz 2 die Worte zu setzen: „Auch werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen aufgehoben.“

3) Duden beantragt als zweiten Absatz folgendes aufzunehmen: Die in den Landesgesetzen ausgesprochenen Verpflichtung zur Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen haben Verleger und Verleger, bzw. Herausgeber gemeinsam zu tragen; von Prachtwerken u. mit Abbildungen können Freieremplare nicht verlangt werden. 4) v. Schulte als zweiten Absatz den folgenden Passus aus der Revision vorlage aufzunehmen: „Ebenso werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieremplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt.“

Abg. v. Niegolewski: Das Wort „Kriegsgefahr“ ist so elastisch, daß

es rein dem Ermessen des Beamten überlassen bleibt, wann er eine Kriegsgefahr vorhanden glaubt. Nach den Worten des Herrn Grafen v. Moltke haben wir ja eine fortbauende 50jährige Kriegsgefahr in Aussicht. Wenn Sie nicht zu schweren Mißbräuchen dieses Paragrafen Veranlassung geben wollen, so müssen Sie das Amendement Krüger annehmen und das Wort „Kriegsgefahr“ streichen.

Abg. Dr. Duden: Der gesetzliche Rechtszustand, betreffend die Abgabe eines Freieremplars an die Landesbibliotheken, den der Abg. Brochhaus abschaffen will, besteht in Oesterreich, in Frankreich, in England. In England werden sogar fünf elegant gebundene Einbände von jeder Druckschrift an die Bibliothek geliefert. In keinem dieser drei Länder ist jemals ein Mensch darauf gekommen, diese wohlthätige Einrichtung abzuschaffen zu wollen und man wird demuthlich sehr erstaunt den Kopf schütteln, wenn man von einem derartigen im deutschen Parlamente gestellten Antrage hört. Für mich ist einzig und allein maßgebend das Interesse der Wissenschaft, das Interesse an der Aufbehaltung der einheimischen Literatur, an der Sicherheit des Fortbestehens der Bibliotheken und ihrer Sammlungen. Sie werden sicherlich geneigt sein, den Bibliotheken des Landes denjenigen Selbstaufwand zu gewähren, den sie zum Ankauf der Druckschriften nöthig haben, welche ihnen der Antrag Brochhaus entziehen will. Nehmen Sie diesen Antrag an, so geben Sie damit ganze Gattungen der Literatur einem sicheren Untergange preis. Eine solche Gattung umfaßt zunächst die Flugblätter, die literarischen Tages- und Streitschriften, in denen sich die Zeitgeschichte selber aufzeichnet und zwar in den frischesten Farben, in der unmittelbarsten Weise. Wer heute etwa die Geschichte von 1848 und 1849 schreiben wollte, der wäre sehr übel daran, wenn ihm nur die offiziellen Actenstücke, die geschichtlichen Documente zu Gebote ständen, wenn ihm nicht die Leihbibliotheksammlungen den Einblick in diese Gattung der Literatur möglich machten, die ihm unmittelbar den Spiegel jener Zeit vorhalten.

Die kostbarsten Erscheinungen dieser Literatur, namentlich die Tageschriften und Flugblätter der extremsten Parteien sind sofort dem Untergange geweiht, wenn sie nicht in den Bibliotheken aufbewahrt und erhalten bleiben. Eine zweite hochwichtige Gattung der Literatur umfaßt diejenigen wissenschaftlichen Werke und Arbeiten, die in einem ihrer Verbreitung und ihrem Bekanntwerden ungünstigen Augenblicke erscheinen. Sie bleiben alldam unbekannt, werden todgeschwiegen, von dem Verleger schließlich als Makulatur verkauft und gehen so zu Grunde. Nun trifft aber ein solches Schicksal leider sehr häufig Werke, deren hoher wissenschaftlicher Werth sich erst nach 20, 30 ja 50 Jahren herausstellt. Sie werden alldam zufällig in den Bibliotheken wieder entdeckt und feiern so nicht selten eine glänzende Auferstehung. Gerade solche Werke sind es dann, die, wenn eine neue wissenschaftliche Richtung sich Bahn gebrochen hat, als die kostbarsten Funde benutzt und hochgeschätzt werden. In der Petition aus Bonn, die uns zugegangen, wird diese für den Fortschritt der Wissenschaft hoch wichtige Thatfache besonders hervorgehoben und als Beispiel auf die bis vor Kurzem völlig unbekannt gebliebenen und gänzlich in Vergessenheit gerathenen Wissenschaftswerke hingewiesen, welche die Vorgänger des Darwinismus waren. Wollen Sie, meine Herren, derartige Gattungen der Literatur nicht zum schweren Nachtheil des menschlichen Fortschrittes und der Wissenschaft untergehen lassen, so lehnen Sie den Antrag Brochhaus ab und halten Sie die Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars an die Bibliotheken aufrecht (Beifall).

Abg. Brochhaus: Ich kann meine Eigenschaft als Mitglied des Reichstages nicht so auffassen, daß sie verpflichtet eine Schädigung des Stambes, dem ich angehöre, zu heilen. Ich spreche dabei nicht pro domo; denn im Königreich Sachsen besteht diese Maßregel der Abgabe eines Freieremplars nicht mehr. Ich stelle mich ganz auf den Rechtsstandpunkt und sage: Es ist in keiner Weise rechtlich begründet, daß von allen Gewerbetreibenden allein der Stand der Buchhändler eine derartige Besteuerung seines Eigenthums, eine derartige Vermögensschädigung sich auferlegen soll. Diese Verpflichtung zur Abgabe eines Freieremplars stammt aus der Zeit der Censur und des Concessionswesens. Es liegt kein Grund vor, sie noch gegenwärtig aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Schulte: Ich bitte Sie einfach den betreffenden Passus der Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach es bei der Abgabe des Pflichtemplars an die Bibliotheken verbleibt. Wie man von einer Vermögensschädigung oder Besteuerung wegen dieser Maßregel sprechen kann, ist mir wirklich unbegreiflich. Die Verschwendung von Exemplaren von Druckschriften zum Zweck der Beklemmung und Recensionen in den Zeitungen und Zeitchriften ist eine ganz maklose. (Sehr wahr! sehr richtig!) Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ beispielsweise veröffentlicht allmonatlich eine solche Uebersicht der ihr zugesendeten Bücher und obwohl sie gar kein Wort weiter nennt, als nur den Titel des Buches und den Namen des Verlegers, erhält sie die kostbarsten Werke zugesandt. Aber nicht nur die großen Zeitungen, auch die kleinsten Winkeltblätter, die Provinzialpresse in jeder Stadt werden mit derartigen Recensionsexemplaren geradezu überschüttet. Und da will man von einer Vermögensschädigung reden, wenn im Interesse der Wissenschaft die Ablieferung eines einzigen Exemplars an die Landesbibliothek verlangt wird? (Sehr wahr!)

Man sollte dabei doch auf die Ehre Deutschlands ein wenig Rücksicht nehmen. Ich muß es leider aus meiner eigenen genauesten Kenntniß in der Dinge hier offen vor dem Lande aussprechen: Das Bibliothekwesen ist in ganz Deutschland eine wahre Partie honteuse. Wir stehen gegen Frankreich in dieser Beziehung in einer ganz ungläublichen Weise zurück. Ich habe ganz Frankreich durchwandert, und da ist von Nord bis Süd, von Ost bis West auch nicht eine einzige Departementalhauptstadt, ja kaum eine einzige Stadt eines Souveränitätsstaates, die nicht eine ausgezeichnete und vortrefflich eingerichtete Bibliothek besitzt. Freilich sind auch alle diese Bibliotheken begründet worden am Ende des vorigen Jahrhunderts zur Zeit der Revolution, aber sie bestehen fort und werden vortrefflich verwaltet bis auf den heutigen Tag. In allen diesen selbst kleinen Provinzialstädten sind diese Bibliotheken täglich 3 bis 4 Stunden geöffnet, die Zimmer sind den ganzen Winter hindurch geheizt und man wetteifert förmlich von allen Seiten, auch von Seiten der französischen Verlagsbuchhändler, sie zu vermehren. Wie aber steht es in Deutschland? Wie viele unserer größten Städte haben überhaupt öffentliche Bibliotheken? Es ist geradezu eine Ausnahme, wenn eine Stadt, die nicht Universitätsstadt ist, eine Bibliothek besitzt. Selbst so große Städte wie Aachen und Köln haben bis zum heutigen Tage kaum das, was man eine Bibliothek nennen kann. Ich kann das Haus nur dringend bitten, im Interesse der Wissenschaft, zur Ehre Deutschlands einen solchen Antrag, wie er hier von Herrn Brochhaus gestellt ist, abzulehnen und die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an die Landes-Bibliothek auch ferner bestehen zu lassen (Beifall).

Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement Krüger, sodann der Antrag Brochhaus und Duden abgelehnt, der Antrag v. Schulte dagegen angenommen und mit dieser Einschaltung der § 34 der Commissionvorlage.

Der § 35 endlich lautet: Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die Abg. v. Hoberbeck und Gerber beantragen selbstständig und gesondert die letzten durch gesperrte Schrift kenntliche Bestimmungen zu streichen.

Abg. Gerber: Das vorliegende Pressegesetz ist kein absolut freies; es sind Kautelen genug in demselben vorhanden, um Ausdehnungen zu verhindern; gleichzeitig weht aber durch das Gesetz ein Geist der Freiheit, der auf die Presse nur günstig wirken kann. Denn nur auf dem Boden der Freiheit lebend hat und verdient die Presse Credit. Die Verhandlungen über den § 10 des Verwaltungsgesetzes für Elsaß-Lothringen sind dort nicht gerade sehr befallig aufgenommen, denn die Fesseln der Dicitatur liegen noch auf uns und als Surrogat stellt man nun noch ein Ausnahmengesetz für die Presse in Aussicht. Vor einem Jahre wurde vom Regierungstische das Wort gesprochen, der Reichstag solle die Vertreter der Reichsländer mit väterlicher Sorgfalt behandeln; von der väterlichen Sorgfalt haben wir nichts gespürt, wir haben nur eines verspürt, die väterliche Zuchttrute. Freie Bewegung wäre ein weit besseres Mittel, um uns zu gewinnen und Deutschland ist stark genug, um ein bischen Spielraum zu geben. Die Beamten in meiner Heimath sind Ausländer, zuerst aus Süddeutschland, dann ferner von den Ufern des baltischen Meeres eingewandert. Ihre Anschauungen stehen nicht im Einklang mit denen des Volkes; es besteht also gleichsam eine Mauer zwischen den Bedürfnissen des Volkes und den Ansichten der Regierungsbeamten. Eine gute Vermittelung wäre eine freie und unabhängige Presse. Die haben wir nicht; denn die Blätter, die sich als unabhängig ausstellen, können sich von der Zahl ihrer Abonnenten nicht erhalten; die Vorhebung muß also sonst wo Gelder und Hilfsmittel aufgeschöpft haben, um die Einsiedler in der Wüste durch ihre Raben speisen zu lassen. (Heiterkeit.)

Meine Freunde und ich, wir haben kein einziges Blatt, um unsere Ansichten zum Ausdruck zu bringen, weil sich die bestehenden Blätter uns feindselig oder doch unfreundlich entgegenwenden. Die Erklärung unseres Collegen, des Bischofs Raeh, die im Elsaß eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen hat (Widerspruch, Bewegung), hätte diese Anregung nicht hervorgebracht, wenn er ein Blatt gehabt hätte, in welchem er sich verteidigen konnte. Schaffen Sie ein Ausnahmengesetz, befreien Sie uns vor allen Dingen von dem Leszwang. Wenn Sie gezwungen würden, die „Germania“ täglich zu

lesen, wie würde Ihnen das gefallen? (Heiterkeit.) Diesen Zustand haben wir 3 Jahre lang ertragen, indem wir gezwungen sind, die offiziellen Blätter zu lesen, die neben den amtlichen Anzeigen auch Leitartikel enthalten, die den französischen und clericalen Geist bekämpfen wollen. (Bewegung. Stimme.) (Halla) Ich glaube, der clericale Geist hat dasselbe Recht zu leben wie jeder andere. (Beifall im Centrum.) Es ist mir aufgefallen, daß hier immer so viel von Frankreich gesprochen wird, während es doch stolzer wäre, auf eigenen Füßen zu marschieren. Es ist neulich von jemand gesagt: Ich fürchte die Männer, die nur eine Zeitung lesen. Nun wir im Elsaß sind die Männer! (Große Heiterkeit.) Die Regierung hört in der Stimme der Presse nicht die Stimme des Volkes, sondern sie bläst in das Pflöckchen und die Weise, welche sie hört, ist ihre eigene Weise. Ich bitte Sie, den Zusatz des § 35, der das ganze Gesetz verunzert, abzuschneiden; ich wäre sehr froh, wenn irgend ein Arzt die giftige Spitze als venum in cauda abschneidete. In früheren Jahren wäre ich nicht so geneigt gewesen, für die Freiheit der Presse zu stimmen (Stimmen: Halla), aber in den letzten drei Jahren habe ich meine Ansicht geändert, und bin seitdem etwas freisinnig.

Abg. v. Hoyerbed: Ich bin zu denselben Schlussfolgerungen gekommen wie der Vorredner, trotzdem ich von ganz anderen Voraussetzungen ausgegangen bin und die Begründung des Vorredners durchaus nicht zu der meinigen machen möchte. Namentlich sind mir die Hyperbeln, die der Redner gebraucht und die einen französischen Anstrich haben, wenn er auch im reinsten Deutsch sprach, ganz zuwider; die Zeit wird in dieser Beziehung manches ändern. Im Uebrigen spreche ich gar nicht so viel von Frankreich, der Abgeordnete scheint nur ein dafür sehr empfindliches Ohr zu haben. Es ist eben deutsche Weise, sich mit einem so großen Nachbarn wie Frankreich zu arrangiren und offen auszusprechen, was wir denken, und nicht etwa zu schweigen, um nach außen einen großartigen Eindruck zu machen. (Beifall.) Wenn der Vorredner von einer Knebelung der Presse spricht, will ich ihm nur bemerken, daß er jetzt unter den französischen Gesetzen lebt. Ich halte es aber für meine Pflicht, Elsaß-Lothringen zu etwas Besserem in preßpolizeilicher Beziehung zu verhelfen, als es bis jetzt hatte. Den vom Vorredner angeführten Leisewang haben wir auch. Es fällt uns aber gar nicht ein, die in den offiziellen Blättern enthaltenen Artikel zu lesen, die besser ganz fehlen; ich möchte den Elssässern ein gleiches Verfahren arrathen. (Beifall.) Im Allgemeinen denke ich aber, diejenigen, welche für die Annexion Elsaß-Lothringens stimmen, sind verpflichtet, Alles zu thun, was die Elsaß-Lothringer möglichst schnell an Deutschland gewöhnen kann. Ich begreife allerdings, daß selbst innerhalb der liberalen Partei Differenzen über diese Frage existiren können, ohne daß der eine Theil dem anderen schlechte Motive unter-schieben darf.

Die Gegner meines Antrages in der liberalen Partei werden mir zugestehen, daß ich, ohne irgend die Sicherheit und Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Deutschland zu gefährden, meiner Ansicht nachkommen kann; ich halte mich im privaten, so auch im politischen Leben Ehrlichkeit für die beste Klugheit. Die Nothwendigkeit eines Zwanges muß mir nachgewiesen werden, wenn ich ihm zustimmen soll; dieser Nachweis ist in Betreff der Presse nicht geführt worden. Die Presse heilt die Wunden, die sie schlägt und die Elsaß-Lothringischen Interessen werden am besten in freier Presse vertreten werden. Der Ansicht, daß Elsaß-Lothringen, welches zum Theil protestantisch ist und zum anderen Theil doch schwerlich ganz aus erangirten Clericalen besteht, ganz ultramontan ist, sei aus dem Fehlen einer freien Presse hervorgegangen. Die anticlericalen Elemente sind nicht genug zum Wort gekommen. Die politische Unzufriedenheit entlastet sich beim Ver-luß aller Ventile, auf anderem gefährlicherem Gebiete, nämlich dem religiösen, und so scheint es, als ob wir Elsaß-Lothringen aus religiösen Gründen unterdrücken. Wir müssen darnach streben, die natürlichen Verhältnisse wieder herzustellen. Die französische Presse ist erst später berück-sichtigt worden. Die einheimische Presse ist allerdings zum großen Theil von dem Reputationsfonds ernährt. Wenn derselbe gegründet worden ist in der Absicht, um denjenigen Leuten, denen er sonst zugekommen wäre und die man als besondere Feinde Deutschlands erklärte, nachtheilige Wirkungen auf die Con-sultation Deutschlands unmöglich zu machen, so ist das Mittel ein total verfehltes zu nennen. Ich möchte wissen, wie diese Personen, wenn sie Deutschlands Feinde gewesen wären, den Fonds hätten verwerthlich anwenden können, als es jetzt geschieht ist. (Bravo!)

Da also die einheimische Presse in dieser Art fast als nicht vorhanden betrachtet werden kann, wo drängen Sie die Leute in Elsaß-Lothringen hin, die überhaupt lesen wollen? Jeder zu der geheimen Presse. Das Gesetz, das wir eben hier in zweiter Lesung beenden haben, ist doch in keiner Weise so gefährlich, wie wir meinen müßten, daß Elsaß-Lothringen dem schlimmsten Zustande überliefern würde, wenn dies Gesetz dort sofort eingeführt werden sollte und, m. H., es wird noch nicht sofort eingeführt, aber wenn es heute eingeführt würde, so ist in Elsaß-Lothringen noch ein ganz besonderes Schutz-mittel gegen jede Ueberschreitung gegeben, nämlich § 10 des Verwaltungs-Gesetzes. Wir haben uns damals gegen diesen Paragraphen erklärt, Sie können uns auch jetzt nicht die Schlussfolgerung übel nehmen. Wenn die Majorität des Reichstags diese enorme Gewalt den Organen der Regierung in Elsaß-Lothringen gewährt, so können Sie jetzt um so ruhiger dieses Gesetz über die Presse dort einführen, weil Sie gegen jeden Uebergrieff auftreten können. Wenn Sie aber, wie die Commission gethan hat, um so schnell als möglich den § 10 des Verwaltungsgesetzes beseitigen zu können, gegenwärtig Elsaß-Lothringen von den Wohlthaten dieses Gesetzes ausschließen wollen, so nenne ich das mit einem etwas harten Ausdruck, daß die Elsaß-Lothringer mit doppelten Ruthen geächtet werden. M. H., im Kriege haben wir genug Muth entwickelt, zeigen wir jetzt, daß wir nicht zaghaft im Frieden sind. (Bravo!)

Abg. Miquel: Die beiden Vorredner sind von den verschiedensten Motiven ausgehend zu gleichen Resultaten gekommen. Der Reichstag hat nun die Wahl, wenn traut er wohl ein feineres Urtheil über die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen zu, dem Abg. v. Hoyerbed oder dem einheimischen Abgeordneten. Ich kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß der Abg. v. Hoyerbed die Begründung des Antragstellers abgelehnt hat, weil sonst un-liebliche Verwechslungen eintreten konnten. (Bewegung.) Es handelt sich hier nicht um eine Frage politischer Freiheit, es ist eine Nationalitätsfrage (Bewegung im Centrum), die mehr oder weniger in das Gebiet der ausser-ordentlichen Politik gehört (Bewegung), es handelt sich um die Sicherheit und Integrität der Nation. (Gelächter im Centrum.) Wir haben hier einen Vertreter des Elsaß gehört, der den Frontirer Vertrag für null und nichtig erklärte, der Beleidigung auf Beleidigung häuften und schließlich sogar der deutschen Nation die Eigenschaft der Bildung abzuspochen die Nahrung hatte. (Große Bewegung.) Da sie sich an den Debatten sehr lebhaft betheiligten, wachm ich an, daß sie definitiv die unruhen sein wollten; denn von jemandem, der sich nur vorübergehend als Gast betrachtet, erwartet man etwas mehr Bescheidenheit. (Große Bewegung.) Ein Gast im fremden Hause tritt etwas bescheidener auf als Jemand, der sich als Hausgenosse betrachtet.

Die Abgeordneten traten aber sehr sicher auf und gaben uns gute Rath-schläge, wie wir die Ehre Deutschlands wahren sollten und dergleichen Redens-arten. Heute fand einer derselben es sogar unpassend, daß wir so viel von Frankreich sprachen. Das sah aus, als ob sie gute Hausgenossen bleiben wollten. Ich habe mich aber getäuscht, denn die Herren wollen nicht die sichere Zugehörigkeit des Elsaß zum deutschen Reich. Die Herren der Fort-schrittspartei wollen dem Preßgesetz nun einen schweren Kloss anhängen, der es unbedingd in den Abgrund zieht. Denn wenn die Befugnisse, welche der oft angeführte § 10 des Verwaltungsgesetzes für Elsaß-Lothringen dem Ober-Präsidenten giebt, auf dem Gebiete der Presse durch das Preßgesetz paralysirt werden, dann ist der § 10 überhaupt umgangen und überflüssig. Das wird die Mehrheit des Hauses gegenüber der ausdrücklichen Erklärung des verant-wortlichen Reichskanzlers nicht wollen. Der Reichstag wird die Verhältnisse der Reichslande demnächst definitiv zu ordnen haben; was es nützen soll, jetzt schon einen einzelnen Punkt vorweg zu nehmen, verstehe ich nicht. Alle Anträge dieses Inbates sind verfallt und würden keinen für Deutschland heilsamen Erfolg haben. (Beifall.)

Vizepräsident Fürst Hohenlohe-Schillingensfürst (der zur Zeit das Präsi-dium übernommen hat): Ich habe den Redner sprechen lassen ohne den Aus-druck „Nartheit“, den er gebraucht, zu rügen, weil ich annahm, daß er sich auf die Aeußerung des Abg. Leutich bezog, in welcher der deutschen Nation die Bildung abgesprochen wurde. Ich habe ferner den Ausdruck „man hätte etwas mehr Bescheidenheit erwartet“ nicht gerügt, obgleich es erwünscht ge-wesen wäre, wenn er nicht gebraucht worden wäre.

Zur Geschäftsordnung bemerkt der Abg. v. Hoyerbed: Ich möchte eben den Abg. Miquel bitten, diese beiden Ausdrücke zu erläutern oder zu-zurückzunehmen.

Abg. Miquel: Ich habe den Ausdruck „Nartheit“ in dem vom Herrn Präsidenten bezeichneten Zusammenhang gebraucht und nehme ihn nicht zu-rück. (Bewegung.)

Abg. v. Hoyerbed: Dann beantrage ich hiernit beim Herrn Präsidenten den Ordnungsruf! (Beifall im Centrum.)

Präsident Fürst Hohenlohe-Schillingensfürst: Ich habe bereits erklärt, daß ich einen Ordnungsruf nicht für nöthig halte.

Abg. Windthorst (Es herrscht eine große Unruhe im Hause, nament-lich werden in der Nähe des Redners lebhaft Unterredungen geführt): Ich

werde sprechen, sowie die Herren fertig sein werden mit Sprechen (Wiede-rum große Unruhe und Bewegung.) Die Sache hat eine Wendung genom-men, die so bedeutend ist, daß es wohl der Mühe lohnt, dieselbe noch ein wenig zu besprechen, Elsaß-Lothringen ist von uns erobert und mit Deutsch-land verbunden worden; wir haben unsere Zustimmung dazu erteilt. Ich frage Sie nun, ist es ritterlich, ist es liberal, diejenigen, welche annectirt worden sind, so zu behandeln wie hier geschehen ist? (Große Unruhe, so daß der Redner auf der Tribüne kaum verstanden werden kann.) Wenn die Elssässer erfahren, wie ihre Vertreter hier behandelt werden, so werden sie nicht sehr erbaudt sein vom deutschen Parlament. (Bewegung.) Sollen denn die Zustände in der Presse von Elsaß-Lothringen bleiben, wie sie sind? (Rufe: Ja!)

Ich denke, es ist so natürlich, wie nur irgend möglich. Es besteht dort allerdings das französische Gesetz. Wer sich aber die Mühe nimmt, dasselbe zu lesen, wird finden, daß in demselben der Verwaltung eine außerordentlich freie Bewegung eingeräumt ist und es kommt daher sehr darauf an, wie das Gesetz gehandhabt wird. Das Allermindeste, was wir in das Preßgesetz hineinbringen müßten, wäre doch, daß die deutschen Blätter, die Zeitungen wenigstens aus der Residenz, in Elsaß-Lothringen erscheinen können (Große Bewegung); die „Germania“ auch (Große Heiterkeit und Unruhe), auch selbst die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, Alles was die Herren wünschen. Ich weiß nicht, zu welcher Partei der Abg. Gerber gehört (Heiterkeit links); jedenfalls befindet er sich in einer ganz besonderen Situation und gehört nicht zu unserer Partei. Was er in Anspruch nahm, war aber für ganz Elsaß-Lothringen und nicht etwa nur für die liberale Partei. Freilich werden die anderen Parteien wenig davon profitieren, weil sie eben dann nicht sind. (Heiterkeit.) Wenn Herr v. Hoyerbed neulich sagte, daß die Wahlen dort vorwiegend clerical ausgefallen seien, so habe ich das nicht bemerkt, denn gerade die Herren, über die man sich am meisten beschwert, sind weit entfernt, clerical zu sein. Ich habe Ausdrücke von denselben gehört, die in Deutsch-land an hervorragenden Stellen mit großer Wärme aufgenommen werden würden. In dem ersten Antrage habe ich mit den Herren nicht überein ge-stimmt, ich habe aber in ihrem Auftreten nichts gefunden, was Tadel verdient.

Wenn Jemand 3 Jahre lang in diesen wirklich schwer drückenden Ver-hältnissen gelebt hat und dann hier Klage darüber erhebt, dann möchte ich ihn nicht verurtheilen. Dieser wiederholte Tadel ist eine Schulmeisteri, wozu gar kein Recht vorhanden ist (Sehr wahr! im Centrum) und ich muß ihn Namens der Abwesenden entschieden zurückweisen. Hier handelt es sich recht eigentlich darum, ob aus angeblich nationalen Gründen die politische Freiheit unterdrückt werden soll. Ich meine, daß es sehr wenig national-deutsch ist, die Freiheit so zu unterdrücken, wie es in Elsaß-Lothringen und namentlich in Bezug auf die Presse geschieht. Dafür, daß in Elsaß ein Nothstand vor-handen ist, haben wir nur den Ausspruch des Herrn Reichskanzlers, allein dafür reicht mir dessen Autorität doch nicht aus. Ich meine überhaupt, daß wir erst Gesetze machen und dann abwarten sollen, ob dieselben nicht aus-geführt werden können. Und wenn sie die jetzige Regierung wirklich nicht ausführen kann, so sind vielleicht andere da, die sie ausführen können. (Sei-terkeit links.) Bis jetzt haben wir den Elssässern noch nicht die geringste Concession gemacht, immer nur Unterdrückung und Polizeimaßregeln! (Un-ruhe links.) Ich kenne das preussische Regiment und seine Gewaltmaßregeln aus Hannover! Wo kommt es denn, daß aus Elsaß-Lothringen alle Leute, die es nur irgendwie durchsehen können, fortläufen? (Lebhaft Unruhe links.) Ich halte es für dringend nöthig, endlich irgendwelche Concessionen zu machen, schon in unserem eigenen Interesse. Die Strafgesetze werden ja nicht suspen-dirt, und ich glaube, daß diese genügen werden, die Ordnung aufrecht zu er-halten. (Beifall im Centrum. Zwischen links.)

Nach der Ablehnung eines Schlussantrages erhält das Wort:

Abg. Lasker: Es findet jetzt ein wahres Wettrennen statt, weniger den Gegenstand selbst, als allgemeine politische Gesichtspunkte in Frage zu brin-gen und Reden zu halten, die, glaube ich, kräftigere Wirkung außerhalb des Hauses haben, als im Hause selbst. (Sehr wahr! links.) Der Erlaß für Elsaß, von denen ich gern sehe, wenn sie sich überhaupt an der Debatte be-theiligen, und mit denen ich persönlich keine Abrechnung darüber halten will, wie sie ihre Worte wählen. (Beifall.) Die Abgeordneten sowie die Herren aus dem Centrum stellen die Sachen immer so hin, als ob die Ehre Deutsch-lands auf dem Spiel stände, und so auch bei diesem Antrage, von dem sie doch wissen, daß er die Majorität des Hauses nicht erhält. Durch diese Pression wird Herr Windthorst nichts erreichen, wie denn überhaupt alle in Elsaß allmählig gestalteten Freiheiten durchaus nicht durch die Pression dieses Herrn gewahrt worden sind, sondern weil die Regierung und die Majorität des Reichstags zu der Ansicht gekommen sind, man könne nun wieder einen Schritt weiter thun. Der Herr Abgeordnete mag durch diese Reden, die noch gar nicht einmal wahrheitsgemäß sind, so daß hier nicht etwa übermäßige Wahrheitsliebe den Patriotismus etwas zum Schmelzen bringt, mit diesen Reden mag er wohl in Elsaß-Lothringen seine Verdienste erhöhen, thatsächlich erwirken sie nichts. Wir haben Elsaß-Lothringen zwar nur aus militärischen Rücksichten annectirt, es würde uns aber schmerzlich berühren, wenn die Hoff-nung, die Elssässer einst als Brüder und Nationale uns zu verbinden, nicht er-füllt werden sollte.

Der Krieg war der Anlaß für die Annexion, die Hoffnung für Zukunft aber, das Land ganz zu gewinnen, liegt in der deutschen Nationalität, und ich bin erretzt, wenn ich die Herren aus Elsaß ihre Gedanken in vorzüg-lichen Deutsch hier ausdrücken höre. Die Abgeordneten sind ein lebendiges Beispiel für den zukünftigen Frieden und die Gleichheit Deutschlands. (Leb-hafter Beifall.) Wenn mein verehrter Freund Miquel vorher einen vielleicht etwas heftigen Ausdruck gebrauchte, so geschah dies doch nur in Folge der durch die vorherigen Reden etwas erregten Stimmung; überdies hat der Präsident den Ausdruck bereits entschuldigt, theils begründet oder zurückgewiesen, und es war meiner Meinung nach nicht nöthig, aus der Mitte des Hauses die Sache in einem ganz gekünstelten Antrage nochmals aufzunehmen. Dem Herrn Abgeordneten Windthorst genügt die Aeußerung, des Reichskanzlers betreffend Elsaß-Lothringen nicht, und er ist bereit denselben trotzdem zu zwingen, die Pressefreiheit auch für Elsaß ganz zu gestatten. Wir theilen diesen Standpunkt nicht, denn andere Beziehungen zur Regierung sind ganz anderer Art. (Windthorst: Sehr wahr! Große Heiterkeit.)

Wenn Herr Windthorst ganz einen andern Reichskanzler wünscht, so ist das wohl Ansicht seiner Partei, nicht aber die von ganz Deutschland, die zu vertreten das Parlament berufen ist. Ich fühle mich auch den Erklärungen des Reichskanzlers also nicht in der Lage, dem Antrage Gerber zuzustimmen, so lange die Regierung nicht übereinstimmt, daß sie ohne Ausnahmengesetze in Elsaß regiren könne. Indessen ist es mein inniger Wunsch, daß bald die Zeit kommen möge, wo volle Gleichheit und Berechtigung in ganz Deutsch-land gilt. (Beifall links.)

Die Discussion wird jetzt geschlossen und nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Windthorst, Lasker und Gerber der § 35 in der Fassung der Commission angenommen, nachdem in namentlicher Abstimmung die Anträge der Abg. Gerber und v. Hoyerbed mit 174 gegen 129 Stim-men verworfen waren.

Hierauf verliert sich das Haus um 5 1/2 Uhr bis Dienstag 12 Uhr. (Verlesung der Interpellation des Abg. v. Vernuth, betreffend eine Pen-sionskasse für die Wittwen der Reichsbeamten; der Abg. Fürst Hohenlohe-Langenburg, betreffend die Auserkürzung der österreichischen Thaler; Preßgesetz; Civilehe; Reichspapiergeld.) Die Civilehe wird gegen den Widerspruch des Centrums in erster und zweiter Verathung auf die Tagesordnung gesetzt.

Berlin, 23. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag den Besuch Sr. Königlichen Hoheit des Groß-herzogs von Sachsen, sowie die Meldung einiger Offiziere entgegen, und empfingen nach einer Spazierfahrt Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg. — Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen verweilten vorgestern Abend bei den Kaiserlichen Majestäten.

Se. Majestät der Kaiser und König empfingen gestern die Glück-wünsche Seiner Kinder, der Königlichen Familie und hier anwesenden hohen Gäste und der höchsten Fürstlichkeiten. — Der Gottesdienst wurde in der Kapelle Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen gehalten. — Das Familien-Diner fand bei Sr. Kaiserli-chen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, und Abends eine dra-matische Unterhaltung von den deutschen, französischen und italienischen Künstlern ausgeführt, im Königlichen Palais statt.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin begaben sich am Sonnabend Nachmittag 5 Uhr zum Familien-Diner bei Ihren Majestäten; von 7 Uhr ab besuchte Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit die Vorstellung im Schauspielhause. — Gestern Vormittag um 10 1/2 Uhr begaben sich die höchsten Herr-schaften mit den Prinzen und Prinzessinnen zur Geburtsstags-Gratulati-on zu Sr. Majestät dem Kaiser. Um 11 Uhr fand Gottesdienst in

der Hauskapelle statt. In Begleitung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen, welcher im Palais der höchsten Herr-schaften abgestiegen ist, fuhr Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit um 12 1/2 Uhr zu Sr. Majestät dem Kaiser. Das Familien-Diner zur Feier des Geburtstages fand um 5 Uhr im Palais statt. Um 8 1/2 Uhr begaben sich die höchsten Herrschaften zur Soiree bei Ihren Majestäten. (Reichsanz.)

Berlin, 23. März. [Der König von Sachsen. — Fest-gabe. — Concessionen.] Unter den fürstlichen Gästen, welche zur gestrigen Feier des kaiserlichen Geburtstages hier eingetroffen waren, nimmt der König von Sachsen eine hervorragende Stellung ein. Dem-selben wird nicht nur vom Kaiser selber, sondern auch von sämtlichen Hofkreisen, namentlich aber auch von den Spitzen des Militärs, zu denen er während des Krieges in Frankreich in näherer Beziehung stand, mit der größten Aufmerksamkeit begegnet. Von dem hohen In-teresse, welches der sächsische Monarch den Angelegenheiten des Reiches widmet, giebt auch der Besuch Zeugnis, mit welchem derselbe die heutige Sitzung des Reichstages bespricht. — Als eine Festgabe ist gestern dem Kaiser ein Werk zugegangen, das sich „Kaiser Wilhelms Gedentbuch. 1797—1873“ nennt. Das Werk stellt sich die Aufgabe, ein mächtig bewegtes Leben und eine Regierungszeit zu zeichnen, welche ein Bild stetig aufsteigender persönlicher und staatlicher Größe darbietet. — Es ist bereits mitgetheilt worden, daß das Central-Comite der deutschen Pflege-Bereine zu seinen Vorschlägen, welche den Landes- und Provinzial-Bereinen wegen Feststellung einer Friedenthätigkeit der Pflege-Bereine gemacht worden sind, nicht die Zustimmung gefunden hat. Das Central-Comite hat deshalb seine Idee zur Herstellung einer fortlaufenden Friedenthätigkeit aufgegeben, hält aber die allgemeine Nothwendigkeit einer Friedenthätigkeit überhaupt aufrecht, wenn nicht die Vereine auseinanderfallen und im Falle eines Krieges erst neu gegründet werden sollen. Es wird aber von einer Wirksamkeit abgesehen, welche die Thätigkeit der Vereine dauernd in Anspruch nähme, die dauernde Ausbringung weiterer Mittel ihnen auferlegte und eine Aenderung oder Erweiterung der Statuten nothwendig machte. Das Central-Comite hat daher an die Special-Bereine den Vorschlag gerichtet, die Aufgabe, bei der Vinderung außerordentlicher Nothstände, welche im deutschen Vaterlande durch ansteckende Krankheiten, Dyeuerung, Ueber-schwemmung, Feuersbrunst eintreten, augenblicklich Hilfe zu leisten, durch gemeinsame Verständigung als eine solche anzuerkennen für welche einzutreten sei. Die Idee des Centralcomites ist, daß im Falle berartiger Calamitäten sich jeder Vereins-Vorstand als das stets gebildete Comite betrachte, zur Be-seitigung des Nothstandes in Thätigkeit zu treten. Auf Verfügung des Ministers des Innern ist den Landräthen in Erinnerung gebracht worden, daß es in der Regel für unstatthaft zu erachten ist, Schulzen zum Betriebe des Schankwirtschafts-Gewerbes zu concessioniren oder Schankwirthe als Schulzen zu bestatigen. Die Landräthe werden diesen Grundsat bei der Bestatigung der jetzt neu zu wählenden Schulzen zu beachte und Schankwirthen die Bestatigung als Schulzen nur in denjenigen Fällen zu erteilen haben in denen die Verhältnisse eine solche Na-hme hinreichend begründen, auch die Persönlichkeit des Gewäh-leren die Gewähr in sich trägt, daß Mißstände aus der Verbindung Schulzenamts mit dem Betriebe einer Schankwirtschaft nicht zu sorgen sind.

Berlin, 23. März. [Die österreichischen Ver-eine.] Die zustehende Aus-rechnung über die Angelegenheit wegen Auserkürzung der österreichischen ein-stufigen zusammengesetzten und hatten sich über Anträge ve-rständigigt, welche dann einer sofort sich anschließenden Plenar-Sitzung de-r Bundes-rathes unterbreitet wurden. Hier wurde nun die Beantwo-rdung der Interpellation des Abg. Fürsten Hohenlohe-Langenbu-rg für die morgende Reichstags-Sitzung festgestellt. Wie wir hören ist eine ge-festigte Regelung der Frage und zwar in einem Umfange in Aussicht genommen, welcher allen Ansprüchen des Publikums gerech-t werden soll. Das letztere wird durch die Einziehung der österreichische-n Thaler keine ern Mitteltag die Mehrzahl der sächsischen Reichstagsabgeordneten in das kgl. Schloß begeben, um den König von Sachsen zu begrüßen. Der letztere war mit der Kö-nigin erschienen und unterhielt sich mit jedem einzel-nen der Abge-ordneten, welche über den Stand der Reichstagsarbei-ten u. berichteten und eine sehr huldvolle Aufnahme fanden. Der König sagte den Herren zu, einem Theile der heutigen Reichstags-sitzung beizuwohnen zu wollen, wie das denn auch geschah. Auch der Großherzog von Oldenburg war mit dem Könige von Sachsen einig-z-zeit im Reichstage anwesend.

Herrn Kammerherrn von Hülsen] ist gestern am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, von demselben das Prä-dikat „Excellenz“ verliehen worden.

## Provincial-Beitung.

Breslau, 24. März. [Der Fürstbischof] ist, wie die ultramontane „Weltztg.“ meldet, schon Sonnabend von Wien hier angekommen. Derselbe befindet sich in Folge einer Erkältung ziemlich unwohl.

[Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverfloffenen Woche sind hierorts politisch angemeldet worden: als geboren 114 Kinder männ-lichen und 97 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 211 Kinder, wovon 23 außerehelich; als gestorben 90 männliche und 66 weibliche, zusammen 156 Personen incl. 7 todgeborener Kinder.

Schmierichowitz, 23. März. [Cholera. — Bahnhof.] Die Cholera, dieser schreckliche Gast, scheint unsern Ort verlassen zu haben, nach-dem sie nicht unerhebliche Opfer gefordert. In der letzten Woche ist kein neuer Erkrankungsfall zu verzeichnen gewesen. — Sicherem Vernehmen nach soll unser Bahnhof am Laufe des Jahres eine bedeutende Erweiterung er-fahren, da eine solche durch den immer größer werdenden Verkehr zur Noth-wendigkeit geworden ist.

[Notizen aus der Provinz.] \* Liegnitz. Se. Majestät der Kaiser hat den kaiserlichen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten a. D. Grafen v. Fedly-Trückler auf dessen Antrag vom 1. April d. J. aus dem Amte als Curator der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stifts in Liegnitz in Onaben entlassen und zu dessen Nachfolger in diesem Amte den kgl. Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Fedly-Neukirch ernannt.

Glogau. Die Betriebsstörung auf der Eisenbahnstrecke Glogau-Hansdorf, welche am Sonnabend durch das Entgleisen einer Maschine bei Herrndorf erfolgt war, ist beseitigt. Bereits am Sonnabend Nachmittag konnte ein Zug nach Hansdorf abgelassen werden; die Passagiere mußten freilich bei der betreffenden Stelle aussteigen, um in einen je-neits derselben stehenden Zug einzusteigen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 23. 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Aufdruck bei 0° .....	335° 79	336° 54	336° 63
Aufwärme .....	+ 5,6	+ 1° 4	+ 0° 3
Dunstdruck .....	1° 61	1° 70	1° 55
Windstättigung .....	49 pCt.	75 pCt.	80 pCt.
Wind .....	SO. 1	O. 1	O. 1
Wetter .....	heiter.	heiter.	wolkig.

Breslau, 24. März. [Wasserstand.] D. B. 6 W. 2 Em. U. B. 2 R. 16 Sn.

Berliner Börse vom 23. März 1874.

Table with 2 columns: Wechsel-Course and Eisenbahn-Stamm-Actien. Lists various exchange rates and stock prices.

Table with 2 columns: Fonds- und Geld-Course and Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien. Lists bond and money market rates and railway stock prices.

Table with 2 columns: Hypotheken-Certificates and Eisenbahn-Stamm-Actien. Lists mortgage certificates and railway stock prices.

Table with 2 columns: Ausländische Fonds and Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Lists foreign bonds and railway stock prices.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Lists railway stock prices.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Lists railway stock prices.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Prioritäts-Actien and Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Lists railway stock prices.

Londoner Wechsel 118 1/2. Pariser do. 94 1/2. Wiener do. 105 1/2. ...

Schiffliche Bank 207 1/2. ...

Hamburg, 23. März. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco ...

Hamburg, 23. März. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Dester. ...

London, 22. März. Disraeli hat den Empfang einer Deputation ...

Berlin, 23. März. [Wolle und Wollenwaaren.] Wolle weichend ...

Berlin, 23. März. [Telegraphische Depeschen.] (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. März. [Telegraphische Depeschen.] (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. März. [Telegraphische Depeschen.] (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. März. [Telegraphische Depeschen.] (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. März. [Telegraphische Depeschen.] (Aus Wolffs Telegr.-Bureau.)

Berlin, 23. März. Der gestrige Privatverkehr eröffnete in animierter ...

Der heutige Geschäftsgang schloß sich der gestrigen Schlussstunde wieder ...

Berlin, 23. März. [Productenbericht.] Im Verkehr mit Roggen ...

Weizen loco 73-90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert ...

Spiritus loco 73-90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert ...

Spiritus loco 73-90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert ...

Spiritus loco 73-90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert ...

Spiritus loco 73-90 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert ...